



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 293

Maria Pilotto namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 3. Juni 2019

(StB 666 vom 30. Oktober 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
28. November 2019
überwiesen.**

Lohngleichheit im Beschaffungs- und Subventionswesen stichprobenweise kontrollieren

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantin bittet namens der SP/JUSO-Fraktion den Stadtrat, bei Unternehmen, die von der Stadt im Rahmen öffentlicher Beschaffungen einen Zuschlag erhalten oder eine Leistungsvereinbarung mit ihr haben, stichprobenartige, vertraglich vereinbarte Kontrollen zur Einhaltung der Lohngleichheit einzuführen. Es sollen in den beiden Bereichen Beschaffung und Subvention/Leistungsvereinbarung jährlich mindestens je drei stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Betriebe, welche die geltenden Vorgaben zur Lohngleichheit nicht einhalten, sollen innerhalb einer festgelegten Frist Massnahmen zur Verbesserung einleiten und gegenüber der Stadt nachweisen können.

Vorab sei bezüglich Lohngleichheit in Unternehmen darauf hingewiesen, dass mit der vom nationalen Parlament am 14. Dezember 2018 beschlossenen Änderung des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes (Inkrafttreten der Änderung am 1. Juli 2020) Unternehmen mit 100 und mehr Angestellten verpflichtet werden, eine erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchzuführen.

Wie die Postulantin richtig ausführt, hat die Stadt Luzern die eidgenössische Charta für Lohngleichheit im öffentlichen Sektor, welche u. a. die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und Subventionswesens verlangt, 2017 unterzeichnet. Gestützt auf diese Charta hat sich der Stadtrat bisher vor allem auf die Selbstdeklaration der Unternehmen verlassen. Für ein umfassendes Kontrollkonzept und die Kontrollen fehlten und fehlen die finanziellen, aber insbesondere die personellen Mittel. Im Beschaffungswesen besteht mit § 4 Abs. 1 lit. c Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG; SRL Nr. 733) die gesetzliche Grundlage für die Stichprobenkontrollen. Bei den Subventionen/Leistungsvereinbarungen fehlt jedoch eine solche generell geltende gesetzliche Grundlage, sodass zukünftig bei der Erneuerung der Leistungsvereinbarungen mit einer entsprechenden vertraglichen Klausel die Grundlage für Kontrollen geschaffen werden muss.

Nebst dem Bund haben zahlreiche Städte Stichprobenkontrollen im Beschaffungs- und Subventionswesen durchgeführt. Die Erfahrungen am Beispiel der Stadt Zürich zeigen, dass durchschnittlich bei jedem zehnten kontrollierten Unternehmen eine systematische Lohndiskriminierung fest-

gestellt wurde.¹ Nur mit den Selbstdeklarationen kann die Einhaltung der Lohngleichheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht gewährt werden.

Abklärungen haben ergeben, dass die Stadt Zürich in einem dreijährigen Pilotprojekt bei Unternehmen, die an den öffentlichen Beschaffungen der Stadt partizipieren, mit Zufallsstichproben die Einhaltung der Lohngleichheit durch externe Fachpersonen überprüfen liess. Von den 20 in der Pilotphase kontrollierten Unternehmen und Organisationen hielten 19 die im Beschaffungs- und Leistungsvereinbarungswesen gültigen Lohngleichheitskriterien ein. Die Überprüfungen erfolgten mit vom Bund zur Verfügung gestellten Standard-Analysemethoden, die auch von der Postulantin erwähnt werden. Wurde eine Lohndiskriminierung festgestellt, musste innerhalb einer festgesetzten Frist die Einhaltung des Grundsatzes «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» nachgewiesen werden.

Die Stadt Zürich hat die Pilotphase evaluieren lassen und aufgrund der positiven Resultate beschlossen, die Zufallsstichproben bei der Auftragsvergabe weiterzuführen. Verantwortlich für das Controlling ist weiterhin die stadtzürcherische Fachstelle für Gleichstellung. Pro Jahr werden zwölf Zufallsstichproben durchgeführt. Nach vier Jahren soll erneut Bilanz gezogen werden. Die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich wendet für die Aufgabe zirka 20 Prozent interne Ressourcen auf. Die Kosten für die durch spezialisierte externe Unternehmen durchgeführten Stichproben belaufen sich auf jährlich rund Fr. 44'000.– (Budget 2020).

Der Stadtrat will prüfen, inwiefern er das Vorgehen der Stadt Zürich in Luzern adaptieren kann. Das grundsätzliche Anliegen der Postulantin nach Kontrollen ist unbestritten. Wie, durch wen und wie oft diese durchgeführt werden, ist indes noch zu klären. Die Kontrollen sollten mit einem – auch für die kontrollierten Unternehmen – verhältnismässigen Aufwand erfolgen. Die Aufwände und Kosten pro Kontrolle dürften sich dann in ähnlichem Rahmen wie bei der Stadt Zürich bewegen. Bei einer Annahme von total sechs Kontrollen pro Jahr ist mit einem personellen internen Aufwand von 5 bis 10 Prozent und mit einem finanziellen Aufwand für die Vergabe der Kontrollen von rund Fr. 20'000.– zu rechnen. Diese Schätzung ist bei der Prüfung der Umsetzung zu verifizieren.

Analog der Zürcher Lösung sollen die Kontrollen mittels Stichproben erfolgen. Eine strikte Vorgabe, wie oft bzw. wie viele Stichprobenkontrollen jährlich durchgeführt werden sollen, lehnt der Stadtrat ab.

¹ https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen/2019/februar/180206a.html

In diesem Sinne befürwortet der Stadtrat das Grundanliegen von Kontrollen und geht bei der Prüfung der Umsetzung von jährlich sechs Kontrollen (je drei Kontrollen in den Bereichen Beschaffungen und Subventionen/Leistungsvereinbarungen) aus.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

